- Vorabdruck -

Landtag Rheinland-Pfalz
17. Wahlperiode

Drucksache 17/11715
17.04.2020

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Stand: 23. März 2020

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden. Bereits die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300 S. 19 und 68) gefordert, dass auf die Ausweitung von den im Schulgesetz festgelegten Partizipationsmöglichkeiten für Schülerschaft und Eltern großer Wert gelegt werden soll. Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) wurden die Elternrechte bereits umfassend gestärkt. Sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern wurde die Partizipationsmöglichkeit insoweit ausgeweitet, als dass sie in der Gesamtkonferenz auch mit Stimmrecht teilnehmen können. Insgesamt sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern einerseits und der Schülerinnen und Schüler andererseits aber noch unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sollen deshalb noch weiter gestärkt werden. Dies entspricht auch der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung.

Auch beim Elternwahlrecht sind Anpassungen erforderlich: Die Zusammensetzung der überregionalen Elterngremien spiegelt nicht die vertretenen Eltern im Verhältnis der von ihren Kindern besuchten Schularten und der Bevölkerungsstruktur der Region wieder.

Zurzeit ist keine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen vorgeschrieben. Auch für Grundschulen besteht jedoch das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen sowie des Pendler- und des Schulwahlverhaltens zu beobachten, um etwaige schulorganisatorische Entscheidungen auf einer soliden Datenbasis treffen zu können. Schulentwicklungsplanung soll deshalb auch für Grundschulen verpflichtend werden.

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrags. Die Nutzung

digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken ist im Schulgesetz jedoch noch nicht ausdrücklich erwähnt. Um die Bedeutung des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt zu stärken, soll eine Bestimmung hierzu aufgenommen werden.

Das vom fachlich zuständigen Ministerium entwickelte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm soll auch für die Erstellung der amtlichen Schulstatistik genutzt werden. Für die öffentlichen Schulen soll deshalb die Nutzung des Schulverwaltungsprogramms verpflichtend werden.

Der Auftrag der Schule umfasst bereits die Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt. Er soll jetzt um die Förderung des Verantwortungsbewusstseins für die globalen Nachhaltigkeitsziele ergänzt werden.

Im Schulgesetz besteht hierüber hinaus Anpassungsbedarf in weiteren Punkten. So soll durch eine Klarstellung die offene Kommunikation im Unterricht sichergestellt und ein gegebenenfalls erforderliches Verbot der Vollverschleierung auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden. Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich auch Änderungsbedarf in der Schulwahlordnung und in Schulordnungen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die beschriebenen Änderungserfordernisse normiert:

Die Beteiligungsrechte der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler werden gestärkt. Die Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen wird neu geregelt. Schulentwicklungsplanung soll auch für Grundschulen verbindlich werden. Eine Bestimmung zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken soll aufgenommen werden.

Weitere Anpassungen und Klarstellungen werden sowohl im Schulgesetz als auch in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vorgenommen.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zukünftig müssen nicht nur wie bisher Landkreise und kreisfreie Städte, sondern auch kreisangehörige kommunale Schulträger Schulentwicklungspläne aufstellen. Für die Erstellung der Schulentwicklungspläne für Grundschulen durch die kreisangehörigen kommunalen Schulträger ist mit Mehrkosten in Höhe von 1,6 Mio. EUR verteilt auf sechs Jahre zu rechnen. Im Rahmen der Konnexität hat das Land den kommunalen Gebietskörperschaften einen Ausgleich zu gewähren. Der Mehrbelastungsausgleich wird im Schulgesetz geregelt.

Im Übrigen entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

17. April 2020

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen
Anlagen - 8 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Bildung.

Mit freundlichen Grüßen

Malu Dreyer

PETER-ALTMEIER-ALLEE 1 55116 MAINZ TELEFON (06131) 16 4700 TELEFAX (06131) 16 4702

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „, Rasse“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und Umwelt“ durch die Worte „, Umwelt und die globalen Nachhaltigkeitsziele“ ersetzt.
   c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
   „(6) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an.“
      bb) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
      „Schülerinnen und Schüler sollen in schulischen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, von der Schule beteiligt werden. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.“
   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
   „Die Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren; dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern; hierbei beachten sie geltende Bildungsstandards. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen teil. Sie schließen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde; diese überprüft die Zielerreichung sowie die Einhaltung der von den Schulen selbst gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen eigenständig."

4. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „Angestelltenverhältnis" wird durch das Wort „Tarifbeschäftigungsverhältnis" ersetzt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:
   „Hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte können in besonderen Fällen an Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehramtsbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat."

5. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Fachkräften" die Worte „sowie von weiteren sachkundigen Personen" eingefügt.
   b) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3" durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3" ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
      „Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen gebildet."
      bb) In dem bisherigen Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
      cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „durch Rechtsverordnung" gestrichen.
   b) Absatz 5 wird gestrichen.

7. Folgender neue § 33 wird eingefügt:

„§ 33
Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann in berufsbildenden Schulen durch die Beteiligung der Vorsitzenden der Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schulformen ersetzt werden.

(2) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

(3) Des Benehmens mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen

1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagsschule,

6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.

(4) Der Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,
9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,
11. die Aufstellung der Hausordnung.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

(5) Die Anhörung nach Absatz 2 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 3 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 4 durch eine Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.

(6) In den Schulen der Primarstufe wird die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bei geeigneten Maßnahmen aus dem in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Mitbestimmungskatalog altersangemessen beteiligt.“

8. Der bisherige § 33 wird § 33 a und wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „Errichtung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte“.
   b) Absatz 1 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
      In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 5 und 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 5 und 6“ ersetzt.
   e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

9. In § 35 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
    „In Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar ist jeder Elternteil im Sinne von § 37 Abs. 2 und 3. Wird das Kind eines in eine Elternvertretung gewählten Elternteils im Laufe der Amtsperiode des Gremiums volljährig, so kann die Mitgliedschaft in der Elternvertretung bis zum Ende der Amtsperiode des Gremiums, in das der Elternteil vor Volljährigkeit des Kindes gewählt wurde, ausgeübt werden.“

11. Dem § 40 wird folgender Absatz 7 angefügt:
    „(7) Die Anhörung nach Absatz 4 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 5 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 6 durch eine Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.“

12. § 44 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
    „(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:
    1. im Wahlbezirk Koblenz 13 Vertreterinnen oder Vertreter,
    2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,
    3. im Wahlbezirk Trier zehn Vertreterinnen oder Vertreter,

4. in jedem Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits ein Elternteil mit nicht deutscher Herkunftssprache zum Mitglied des Gremiums gewählt worden ist.

(4) In jedem Wahlbezirk wird für die öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte der jeweiligen Schulart die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt. In jedem Wahlbezirk wird für die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte aller staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft ein Mitglied des Regionalelternbeirats wählt."

13. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:
      1. im Wahlbezirk Koblenz zehn Vertreterinnen oder Vertreter,
      2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,
      3. im Wahlbezirk Trier sieben Vertreterinnen oder Vertreter,
      4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,
      5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits eine entsprechende Anzahl Elternteile mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulelternbeiräte" die Worte „der jeweiligen Schulart, im Falle des § 44 Abs. 4 Satz 2 aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte aller staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft" eingefügt.
      bb) Satz 3 wird gestrichen.
   c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ministerium" die Worte „und der Öffentlichkeit" eingefügt.

14. § 48 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Schülerinnen und Schüler oder" gestrichen.
   b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 2" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder“ und die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ gestrichen.

15. § 49 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
      „(1) Soweit nicht anders bestimmt, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.“
   b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
      In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Absatz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 5)“ und die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
   d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
      In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
   e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
      Die Verweisung „§ 33 Abs. 5 Satz 4“ wird durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
   f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

16. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Schulausschuss“ werden die Worte „sowie zu der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats“ angefügt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:
      „In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist insbesondere zu regeln:
      1. das Verfahren zur Durchführung der Wahlen,
      2. das Verfahren zur Durchführung von Abwahlen,
      3. das Ausscheiden von Mitgliedern,
      4. die Wahlprüfung,
      5. die Entschädigung der Mitglieder der Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirats, der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und der Mitglieder der Wahlversammlungen.“

17. In § 56 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Vor der Zuweisung zu einer Gemeinde haben diese Kinder und Jugendliche das Recht, ein schulisches Angebot in der Aufnahmeeinrichtung zu besuchen.“

18. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 2 wird gestrichen.
    b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

19. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
    „Dies gilt auch für zur Schule angemeldete Kinder für die Schuleingangsuntersuchung.“

20. § 67 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ nach dem Wort „sonstigem“ gestrichen.
    b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
    „(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, das von dem zuständigen Ministerium bereitgestellte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen.“
    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
    d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
    In Satz 1 werden die Worte „nicht widersprochen“ durch die Worte „sie eingewilligt“ ersetzt.
    e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
    f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
        aa) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
            3. die Verarbeitung der Daten in der landeszentralen Datenbank des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms,
            4. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken,“.
        bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
    g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
    „(9) Für Zwecke der Organisation des Schulwesens einschließlich der Bildungsplanung, des Bildungsmonitoring und der Bildungsforschung wird eine amtliche Schulstatistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) geführt. Für diese Statistik sind die öffentlichen und privaten Schulen verpflichtet, den Schulbehörden und dem Statistischen Landesamt die erforderlichen Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Soweit Nichtschülerinnen und Nichtschüler an Prüfungen teilnehmen, ist die Schulbehörde verpflichtet, die Einzelangaben zu den Nichtschülerinnen und Nichtschülern dem Statistischen Landesamt und dem fachlich zuständigen

Ministerium in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Der Name, der Tag der Geburt, die Adresse und die Personalnummern der betroffenen Personen dürfen an das Statistische Landesamt nicht übermittelt werden. Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf der Grundlage von Hilfsmerkmalen ein verschlüsseltes dauerhaftes Kennzeichen erzeugt, das den Rückschluss auf konkrete Einzelpersonen ausschließt. Das fachlich zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Statistikangelegenheiten zuständigen Ministerium ermächtigt, das Nähere über die Erstellung der Schulstatistik, insbesondere

1. die Grundzüge des Verfahrens einschließlich des Weges der Bereitstellung in der landeszentralen Datenbank,
2. die Erzeugung des verschlüsselten dauerhaften Kennzeichens,
3. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie
4. den Erhebungszeitpunkt

durch Rechtsverordnung zu regeln.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
   aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Absatz 9 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.“
   bb) Satz 3 wird gestrichen.
i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 8“ durch die Verweisung „Absatz 9“ ersetzt.
   bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 7“ durch die Verweisung „Absätze 1 und 3 bis 8“ ersetzt.

21. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

22. § 91 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird das Wort „, Schulentwicklungspläne“ angefügt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die in ihrem

Gebiet gelegenen Schulen der übrigen Schularten aufgestellt werden müssen. Benachbarte Gebietskörperschaften können Schulentwicklungspläne gemeinsam aufstellen. Die Verbandsgemeinden und Landkreise hören die Schulträger an, soweit sie nicht selbst Träger der im Schulentwicklungsplan berücksichtigten Schulen sind. Die Schulentwicklungspläne sind mit den benachbarten Gebietskörperschaften abzustimmen."

c) Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Schulentwicklungspläne sollen die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Land berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Schulentwicklungspläne enthalten eine Bestandsanalyse bezogen auf die Schülerzahlen sowie die Schulgebäude und Schulanlagen. Aus der Bestandsanalyse und den Daten der regionalen Schülerzahlprognose sind unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Mindestgrößen von Schulen nach § 13 Abs. 1 bis 3 und des Pendler- und Übergangsverhaltens schulorganisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots abzuleiten und deren Auswirkungen auf bestehende Schulen darzustellen. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird."

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

23. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „, bis zum Ablauf des 1. August 2018 von dem fachlich zuständigen Ministerium," gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3" durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3" ersetzt.

24. In § 98 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „den berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 83 Abs. 1 Nr. 2) und" gestrichen.

25. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere für folgende Lehrämter:
1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Förderschulen,

3. das Lehramt an Realschulen plus,
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
5. das Lehramt an Gymnasien.

Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die abschließende Anerkennungsentscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, folgende Ausbildungen und staatliche Prüfungen, die in seinem Geschäftsbereich abgelegt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis sowie für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen,
2. die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften, die ein geeignetes Studium, aber keine Lehramtsbefähigung nach den Laufbahnvorschriften nachweisen können und im Bedarfsfall in einem Unterrichtsfach oder einem Lehramt, der mit Lehrkräften mit laufbahnrechtlicher Befähigung für das Lehramt nicht gedeckt werden kann, im Tarifbeschäftigungsverhältnis befristet in den Schuldienst eingestellt werden (Lehrkräfte im Seiteneinstieg), insbesondere
   a) für das Lehramt an Grundschulen,
   b) für das Lehramt an Realschulen plus,
   c) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
   d) für das Lehramt an Gymnasien.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden im Benehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erlassen. Für den Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gilt § 26 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage gegen eine Prüfungsentscheidung oder eine damit im Zusammenhang getroffene Entscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

26. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Euro“ jeweils durch die Abkürzung „EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Millionen Euro“ jeweils durch die Abkürzungen „Mio. EUR“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger durch das Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen vom … … ….(GVBl. S. ...) erhalten die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und große kreisangehörige Städte, die gemäß § 91 Abs. 3 Satz 1 für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen Schulentwicklungspläne aufstellen müssen, jährlich ab dem Jahr 2021 jeweils 1.688 EUR.“

27. In § 109 b Satz 2 werden die Worte „Millionen Euro“ durch die Abkürzungen „Mio. EUR“ ersetzt.

28. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2015 (GVBl. S. 12), BS 223-1-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 SchulG)“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 Satz 3 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 3 SchulG)“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird aus der Mitte der Wahlberechtigten von der Wahlleitung bestimmt;“.

4. In § 8 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird aus der Mitte der Wahlberechtigten oder Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter von der Wahlleitung bestimmt;".

7. In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 Satz 1 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 1 SchulG)“ ersetzt.

8. In § 18 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ ersetzt.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Zusammensetzung, Verfahrensgrundsätze, Wahlperiode

(1) Dem Regionalelternbeirat gehören an:
1. im Wahlbezirk Koblenz
   je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz
   je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Förderschulen und berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
3. im Wahlbezirk Trier
   je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
4. in jedem Wahlbezirk
   eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits ein Elternteil mit nicht deutscher Herkunftssprache zum Mitglied des Gremiums gewählt worden ist; die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird von den übrigen Mitgliedern des Regionalelternbeirats benannt.

(2) Dem Landeselternbeirat gehören an:
1. im Wahlbezirk Koblenz

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz
   je vier Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
3. im Wahlbezirk Trier
   je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits eine entsprechende Anzahl Elternteile mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache werden von den übrigen Mitgliedern des Landeselternbeirats benannt.

(3) In jedem Wahlbezirk wird von den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern der öffentlichen Grundschulen (§ 21 Abs. 1) sowie von den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern der öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte der Schulart, im Falle der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte aller staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, im Wahlbezirk die Mitglieder des Regionalelternbeirats und die Mitglieder des Landeselternbeirats wählt. Schulleiterinnen und Schulleiter sind nicht als Mitglied des Regionalelternbeirats oder des Landeselternbeirats wählbar. Der Wahlversammlung gehören an:

1. für die öffentlichen Grundschulen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter,

2. für die öffentlichen Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecherinnen und die Schulelternsprecher.

Für jedes Mitglied des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder gewählt (§ 49 Abs. 5 Satz 2 SchulG).

(4) Im Verhinderungsfall können sich die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Die Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, oder falls diese verhindert sind, durch ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das dieser bestimmt, vertreten lassen. Diese Personen sind als Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt und wählbar.

(5) Die dreijährige Amtszeit der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG) beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Regional- oder Landeselternbeirats. Die Amtszeit endet mit dem Schuljahr. Die Regionalelternbeiräte und der Landeselternbeirat sollen bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Elternbeiräte gewählt werden.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SchulG)“ gestrichen.
    b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

11. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.

12. In § 23 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 Satz 1 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 Satz 1 SchulG)“ ersetzt.

13. In § 24 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ ersetzt.

14. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 3 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.
b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.

15. In § 32 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG“ ersetzt.

16. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

17. In § 38 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 9 geändert.

Artikel 3

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2019 (GVBl. S. 307), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG) unter Berücksichtigung der Belange des Trägers der Schülerbeförderung.“

3. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhörung der Gesamtkonferenz mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest.“

4. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest.“

5. § 102 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss, mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen.“

Artikel 4

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG).“

2. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in den Fällen der Absätze 1 und 5 mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss.“
   b) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss den stundenplanmäßigen Unterricht für einzelne oder alle betroffenen Klassen auf fünf Unterrichtstage in der Woche verkürzen.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hausaufgaben dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Worte „, im beruflichen Gymnasium nicht länger als 30 Minuten“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG), mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirates (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 SchulG) sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet die Schulbehörde.“

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz setzt die folgenden Schwerpunkte:

- Anpassungen beim Auftrag der Schule: Neu aufgenommen wird die Förderung des Verantwortungsbewusstseins für die globalen Nachhaltigkeitsziele und die Bedeutung der Bildung in der digitalen Welt. Gestrichen wird der historisch belastete und wissenschaftlich nicht korrekte Begriff „Rasse“.

- Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern

- Anpassungen beim Elternwahlrecht

- Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms und aller Schulen zur Datenbereitstellung und -aufbereitung der amtlichen Schulstatistik im landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramm

- Bestimmungen für die Schulentwicklungsplanung

Verantwortungsbewusstsein für die globalen Nachhaltigkeitsziele

In § 1 SchulG, der den Auftrag der Schule bestimmt, soll neben der Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt auch das Verantwortungsbewusstsein für die globalen Nachhaltigkeitsziele verankert werden. Die globalen Nachhaltigkeitsziele wurden 2015 im Rahmen der Agenda 2030 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Mit den Zielen will die Weltgemeinschaft weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte und geht somit über ein Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, wie es bisher im Schulgesetz formuliert ist, hinaus.

Bildung in der digitalen Welt

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages.

Bildung in einer digitalisierten Welt bedeutet, Kompetenzen in der digitalen Welt durch vielfältige Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln und die Digitalisierung aktiv zu nutzen, um das Kernziel aller Bildungsprozesse, die Befähigung zu einer gleichberechtigten, kompetenten Teilhabe am Berufs-, Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Digitale Medien und Werkzeuge bieten zudem auch viele Möglichkeiten teilzuhaben, mitzugestalten und kreativ zu sein. Sie können im gesamten Bildungsbereich dazu beitragen, dass sich Lehren und Lernen qualitativ weiterentwickeln. Digitale Lernportale und pädagogische Netzwerke unterstützen das gemeinsame und kreative Arbeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zum individualisierten und selbstgesteuerten Lernen. Der Aspekt der Bildung in der digitalen Welt soll deshalb im Schulgesetz ergänzt und damit ausdrücklich in § 1 SchulG erwähnt werden.

Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern

Mit dem Gesetz sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden. Bereits die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300 S. 19 und 68) gefordert, dass auf die Ausweitung von den im Schulgesetz festgelegten Partizipationsmöglichkeiten für Schülerschaft und Eltern großer Wert gelegt werden soll. Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) wurden die Elternrechte bereits umfassend gestärkt. Sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern wurde die Partizipationsmöglichkeit ausgeweitet, da sie seit der Gesetzesänderung in der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht teilnehmen können. Insgesamt sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern einerseits und der Schülerinnen und Schüler andererseits aber noch unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sollen deshalb noch weiter gestärkt werden. Dies entspricht auch der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung.

In ihrem Zwischenbericht hat die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ ausgeführt, dass die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Entwicklung und Entscheidung für Regelsetzungen im Schulalltag ebenso denkbar wie wünschenswert sei. Positive und Demokratie einübende Effekte könnten bei Beteiligungsprozessen in der Lebenswelt Schule bewirkt werden (Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 - LT-Drs. 16/1300 S. 18 -). Schule solle neben der Wissensvermittlung über die Möglichkeiten von demokratischer Beteiligung und über die Funktionsweise des politischen Systems außerdem in Form von realen Beispielen Politik erlebbar und darüber hinaus innerschulisch sowie innerhalb des Lernprozesses Beteiligung er-

fahrbar machen. Nach den Ergebnissen der Enquete-Kommission kann es an Schulen gelingen, solche Erfahrungen sowohl durch Selbstverantwortung im Lernprozess als auch in innerschulischen Mitbestimmungsprozessen erfolgreich zu vermitteln. Die Enquete-Kommission empfiehlt deshalb, dass sich gelebte Beteiligung innerhalb der Schule in ihrer Funktion als demokratischer Lebensraum fortsetzen soll. Außerdem solle schulische Beteiligungskultur für etablierte Beteiligungsformen wie die Schülerinnen- und Schüler-Vertretung oder die Schülerzeitung Unterstützung und Ressourcen zur Selbstverständlichkeit werden lassen (Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 - LT-Drs. 16/1300 S. 19 -).

Die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler waren durch das Stimmrecht in der Gesamtkonferenz bereits ausgebaut worden. Die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler hat eine weitere Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler gefordert. Insbesondere sollte der Austausch der am Schulleben beteiligten Gruppen gefördert werden.

Zukünftig sollen die Rechte der Schülerinnen und Schüler in der Struktur genauso geregelt werden wie die Elternrechte: Dies bedeutet insbesondere, dass es für die Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II (einschließlich der Förderschulen) einen ausdrücklichen Mitbestimmungskatalog gibt, der vorschreibt, in welchen Fällen mit welchem Mitbestimmungsrecht (Anhörung, Benehmen oder Zustimmung) die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu beteiligen ist. Ein verstärkter Austausch der schulischen Gremien kann künftig durch die Verlagerung der Mitbestimmungsmaßnahmen in den Schulausschuss erfolgen. Außerdem werden Vertretungen für Schülerinnen und Schüler zukünftig an allen Schulen, also insbesondere auch in der Primarstufe, gebildet.

Anpassungen beim Elternwahlrecht

Beim Elternwahlrecht sind Anpassungen erforderlich: Um eine repräsentative Besetzung der überregionalen Elterngremien zu erreichen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Regionen und Schularten zusammensetzen, ist eine Anpassung an die Schulentwicklung und an demografische Veränderungen erforderlich. Die Grundzüge der Gremienbildung werden gesetzlich geregelt, die Details in der ausführenden Landesverordnung.

Landeseinheitliches Schulverwaltungsprogramm

Das fachlich zuständige Ministerium hat in Umsetzung eines Auftrags aus dem Ministerrat ein landeseinheitliches Schulverwaltungsprogramm entwickelt, mit dem

folgende Hauptziele verfolgt werden: Verbesserung der Datenqualität, länderübergreifende Vergleichbarkeit der Schulstatistik und Entlastung der Schulen.

Das Schulverwaltungsprogramm wird allen rheinland-pfälzischen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sobald das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm in allen Schulen eingeführt ist, soll u. a. die amtliche Schulstatistik damit aufbereitet werden. Das Gesamtverfahren der Statistik wird dabei umgestellt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle öffentlichen und privaten Schulen das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm für die Bereitstellung und Plausibilisierung der Statistikdaten in der landeszentralen Datenbank nutzen. Die bestehende Verpflichtung zur Statistikabgabe nach dem bisherigen Verfahren bleibt davon unberührt bis zur Umstellung des Gesamtverfahrens.

Schulentwicklungsplanung

In § 91 SchulG wird die Errichtung und Aufhebung von Schulen geregelt. Da bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses für schulorganisatorische Maßnahmen Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen sind, enthält die Bestimmung auch Regelungen zur Schulentwicklungsplanung. Diese sollen mit der Änderung ausgeweitet und konkreter gefasst werden, um eine flächendeckende und belastbare Schulentwicklungsplanung als Basis für schulorganisatorische Entscheidungen zu erhalten. Für die Schulentwicklungsplanung sind die in § 13 Abs. 1 bis 3 SchulG festgelegten Mindestgrößen von Schulen zugrunde zu legen.

Zurzeit ist keine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen vorgeschrieben. Auch für Grundschulen besteht jedoch das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen und des Pendler- und des Schulwahlverhaltens zu beobachten, um etwaige schulorganisatorische Entscheidungen auf einer soliden Datenbasis treffen zu können. Schulentwicklungsplanung soll deshalb auch für Grundschulen verpflichtend werden.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Klarstellungen bzw. Anpassungen in den folgenden Bereichen:

- Sicherstellung der Kommunikation im Unterricht, um ein gegebenenfalls erforderliches Verbot der Vollverschleierung auf eine rechtssichere Grundlage stellen zu können,

- Orientierung der Maßnahmen zur schulischen Qualitätsentwicklung an den Bildungsstandards,
- Möglichkeit des vorübergehenden Einsatzes von Lehrkräften in Schularten, die nicht ihrer Lehrbefähigung entsprechen,
- Verpflichtung zur Schuleingangsuntersuchung,
- Klarstellung des Verhältnisses von Freiwilligendiensten und Schulpflicht,
- Streichung der berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Veränderung der Verordnungsermächtigung für die Regelung staatlicher lehramtsbezogener Prüfungen.

Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich auch Änderungsbedarf in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Die Verordnungen sollen deshalb gemeinsam mit dem Gesetz geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen und Konnexitätsprüfung

Die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern hat keine finanziellen Auswirkungen. Gleiches gilt für die Anpassung des Elternwahlrechts und die oben genannten weiteren Klarstellungen und Anpassungen im Schulgesetz, in der Schulwahlordnung und in der Übergreifenden Schulordnung.

Die Festschreibung der Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des einheitlichen Schulverwaltungsprogramms selbst verursacht keine Kosten. Zwar hatte die Entwicklung und Einführung des Schulverwaltungsprogramms finanzielle Auswirkungen, diese sind jedoch bereits durch die Entscheidung entstanden, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm einzuführen, die vom Ministerrat zur Kenntnis genommen und deren finanzielle Auswirkungen in den jeweiligen Haushaltsplänen abgebildet wurden. Die Verpflichtung der Schulen, dieses Programm zu nutzen, führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

Die zusätzliche Verpflichtung, auch Schulentwicklungspläne für Grundschulen aufzustellen, führt beim Land unmittelbar zu keinen finanziellen Auswirkungen. Für die betroffenen kommunalen kreisangehörigen Schulträger können jedoch Kosten entstehen, wie die Konnexitätsprüfung deutlich macht.

Konnexitätsprüfung

Durch die Ergänzung von § 91 SchulG und die hiermit einhergehende neue Verpflichtung der kreisangehörigen Träger von Grundschulen zur Schulentwicklungsplanung entsteht eine neue Aufgabe, die gegebenenfalls Kosten verursacht. Gemäß § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) ist eine Kostenfolgeabschätzung zu treffen, wenn das Land Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet:

Nicht immer werden die Schulentwicklungspläne von der eigenen Schulverwaltung aufgestellt. Häufig werden Agenturen beauftragt. Nach den bisherigen Erfahrungswerten der kommunalen Schulträger entstehen bei der Beauftragung Externer zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen für die weiterführenden Schulen Kosten bis zu 20.000 EUR. Schulentwicklungspläne ausschließlich für Grundschulen, die weniger Schulen umfassen und deren Erstellung mit deutlich weniger Aufwand verbunden ist als die Schulentwicklungspläne für weiterführende Schulen, werden niedrigere Kosten verursachen. Eine von den kommunalen Spitzenverbänden hierzu durchgeführte Umfrage ergab für bisher bereits erstellte Schulentwicklungspläne Durchschnittskosten von etwas mehr als 10.000 EUR. Ungefähr ein Drittel der Schulträger, die Rückmeldungen abgegeben haben, würden die zukünftig zu erstellende Schulentwicklungsplanung durch die eigene Verwaltung erstellen lassen, zwei Drittel sprechen sich für die Beauftragung von externen Agenturen aus. Für die Erstellung der Schulentwicklungspläne durch die eigene Verwaltung entstehen Personal- und Sachkosten, die von den befragten Schulträgern unterschiedlich beziffert werden. Sie liegen vermutlich unterhalb der Kosten, die eine Beauftragung Externer verursacht. Da den kommunalen Schulträgern aber frei steht, für die Schulentwicklungsplanung Dritte zu beauftragen, soll für alle neu verpflichteten kommunalen kreisangehörigen Träger von dem ermittelten Durchschnittswert von etwa 10.000 EUR ausgegangen werden. Insgesamt gibt es 158 kommunale Gebietskörperschaften, die zukünftig Schulentwicklungspläne für Grundschulen erstellen müssen.

Kreisfreie Städte, die die Grundschulen auch bisher schon in ihren Schulentwicklungsplänen berücksichtigt haben, sind hierin nicht eingerechnet. Für sie ist die Verpflichtung, Schulentwicklungsplanung auch für Grundschulen aufzustellen, keine neue Aufgabe. Die Schulentwicklungspläne müssen nicht jedes Jahr neu aufgestellt werden, sondern sollen regelmäßig fortgeschrieben werden. In dem Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Primarstufe ein Planungszeitraum von sechs Jahren zugrunde gelegt. Somit sind die entstehenden Kosten auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu verteilen. Aus der Annahme, dass ein Schulentwicklungsplan im Durchschnitt 10.000 EUR kostet, ergibt sich hieraus eine Gesamtbelastung für die betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften des Landes in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR für sechs Jahre.

In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf führen die kommunalen Spitzenverbände aus, dass ein Bedarf einer Schulentwicklungsplanung für die kreisangehörigen Träger von Grundschulen nicht gesehen wird. An der Verpflichtung, auch für Grundschulen eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen, soll jedoch festgehalten werden. Auch für Grundschulen gibt es das Bedürfnis, eine Schulentwicklungsplanung zu erstellen, denn auch bei dieser Schulart stellt sich bei der Errichtung oder Aufhebung die Frage des schulischen Bedürfnisses. Auch kann ein Schulentwicklungsplan dazu dienen, Schulbezirksgrenzen oder die Notwendigkeit für Baumaßnahmen zu überprüfen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Einführung der Schulentwicklungsplanung auch unter Konnexitätsgesichtspunkten hinterfragt und die Kosten für die Schulentwicklungsplanung für Grundschulen zunächst mit mindestens 1,9 Mio. EUR alle sechs Jahre beziffert. Die Kostenfolgenabschätzung wurde gemäß § 4 Abs. 2 KonnexAG mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert. Die hierzu geführten Gespräche konnten am 8. Januar 2020 einvernehmlich beendet werden. Sie hatten folgendes Ergebnis:

Für die kreisangehörigen Schulträger, die nach § 91 SchulG zukünftig eine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen aufstellen müssen, handelt es sich um eine neue Aufgabe. Da Schulentwicklungspläne für Grundschule einen Planungszeitraum von sechs Jahren zugrunde legen, müssen diese nur alle sechs Jahre fortgeschrieben oder neu erstellt werden, sodass die Aufgabe nur alle sechs Jahre eine Belastung verursacht. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben sich

am 8. Januar 2020 darüber verständigt, dass das Land als pauschalen Mehrbelastungsausgleich insgesamt 1,6 Mio. EUR verteilt auf sechs Jahre bereitstellt. Hierbei wurde im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung davon ausgegangen, dass die Erstellung eines Schulentwicklungsplans durchschnittliche Kosten in Höhe von etwa 10.000 EUR verursacht. Die Verteilung der bereitgestellten Mittel soll nach dem Willen der kommunalen Spitzenverbände gleichmäßig auf die kreisangehörigen, zur Schulentwicklungsplanung für Grundschulen verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen. Die Auszahlung der Mittel wird gleichmäßig auf sechs Jahre verteilt. Hieraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von jährlich 1.688 EUR, den jede zur Schulentwicklungsplanung für Grundschulen verpflichtete kommunale Gebietskörperschaft vom Land erhält.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme darüber hinaus mitgeteilt, dass sie die Auffassung teilen, dass der Aspekt der Bildung in der digitalen Welt im Schulgesetz ergänzt und ausdrücklich Erwähnung finden sollte.

Bei der Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern werden einzelne Tatbestände des Mitbestimmungskatalogs von den kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen. Die Anhörung der Schülerinnen und Schüler bei Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen werde zu Konflikten und zeitlichen Verzögerungen führen. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Im Gegenteil können Schülerinnen und Schüler wertvolle Hinweise zu geplanten Baumaßnahmen geben, da sie die zukünftigen Nutzer der Gebäude sind. Die Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und -anlagen wird wegen der bestehenden Eigentumsverhältnisse kritisch gesehen. Es handelt sich allerdings hier nur um die Herstellung des Benehmens. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse bleibt es beim Letztentscheidungsrecht des Schulträgers im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Zur verpflichtenden Einführung des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms verweisen die kommunalen Spitzenverbände auf die Gespräche zur System- und Anwendungsbetreuung. Außerdem bitten die kommunalen Spitzenverbände um eine Regelung, die einen ausreichenden Zugriff auf die Daten der Schulstatistik für die Schulträger und Träger der Schülerbeförderung für ihre Zwecke sicher-

stellt. Dass eine Übermittlung von Schülerdaten an die Schulträger zulässig ist, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 SchulG.

Der Kommunale Rat wurde angehört. Er hat sich in seiner Sitzung am 2. September 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben ebenfalls zum Gesetzentwurf Stellung genommen: Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler. Begrüßt wird auch die Aufnahme des Auftrags der Schule zur Bildung in der digitalen Welt, der DGB fordert in diesem Zusammenhang allerdings, die Lehrkräfte in geeigneter Weise und umfänglich zu schulen. Die Anregungen des DGB, in § 1 den Begriff „Rasse“ zu streichen und als zentrales Bildungsziel „Nachhaltigkeit“ zu verankern, wurden aufgegriffen. Der DGB lehnt jedoch die Aufnahme einer Regelung zum begrenzten Einsatz von Lehrkräften anderer Schularten ab. Eine Öffnung solle nur zur Vorbereitung auf eine Wechselprüfung erfolgen. Bei einem Wechsel der Schulart sollten Erfahrungszeiten, die an einer anderen Schulart erworben wurden, als einschlägige Zeiten bei der Einstufung berücksichtigt werden. Die Verpflichtung der Schulen, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen, wird vom DGB zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die benötigte Software und die Updates für die Schulen nicht kostenpflichtig sein dürfen.

Auch der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) begrüßt die Stärkung der Schülerrechte grundsätzlich. Es müsse jedoch mit Augenmaß betrachtet werden, ob die Schülerschaft für die jeweiligen Mitbestimmungstatbestände über die nötige Beurteilungskompetenz und entwicklungspsychologische Reife verfüge. Zu verschiedenen Tatbeständen aus dem Mitbestimmungskatalog in § 33 SchulG plädiert der dbb deshalb statt einer Zustimmung für ein Benehmen als Mitbestimmungsrecht. Zu der Nutzung der digitalen Lehr- und Lernsysteme fordert der dbb, dass insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Anwendungsbetreuung zunächst vergleichbare Lernbedingungen geschaffen werden müssten. Auch vom dbb wird die Möglichkeit, Lehrkräfte in Schulen einzusetzen, für die sie nicht die Laufbahnbefähigung besitzen, kritisch gesehen. Die vorgeschlagene Ergänzung solle gestrichen werden, da sie gegen das Laufbahn- und Leistungsprinzip der Berufsbeamtinnen und -beamten

verstoße. Hierbei verkennt der dbb, dass der Einsatz nur zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl erfolgen soll. Zudem stellt das Beamtenrecht sicher, dass eine Abordnung zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit nur zulässig ist, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Im Übrigen erfolgt der Einsatz in einer anderen Schulart innerhalb der Laufbahn der Fachrichtung Bildung und Wissenschaft. Außerdem fordert der dbb, dass pädagogische Aspekte in Schulentwicklungsplänen ergänzt werden sollen. Schulentwicklungspläne bereiten schulorganisatorische Maßnahmen vor. Deshalb sind in Schulentwicklungsplänen auch pädagogische Aspekte zu berücksichtigen, wenn sie in schulorganisatorische Maßnahmen münden, beispielsweise in die Errichtung einer Schwerpunktschule.

Der Gesetzentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender-Mainstreamings erstellt. Von dem Gesetzentwurf sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter zu erwarten sind.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick darauf, dass die meisten Änderungen lediglich eine begrenzte Wirkungsbreite haben, abgesehen. Insbesondere die durch das Gesetz eingeführte Stärkung der Schülerrechte und die Ausweitung der Schulentwicklungsplanung werden jedoch aufmerksam begleitet. Hierbei wird auch möglicher gesetzlicher Änderungsbedarf im Blick behalten.

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die neue Verpflichtung zur Schulentwicklungsplanung nimmt die Bevölkerungsentwicklung jedoch bewusst in den Blick und trägt dazu bei, auf Veränderungen der Bevölkerungs- und Altersentwicklung angemessen und auf einer soliden Datenbasis reagieren zu können. Auch die veränderte Zusammensetzung der überregionalen Elterngremien berücksichtigt die Bevölkerungsstruktur.

Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist nicht gegeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In § 1 Abs. 1 soll der Begriff „Rasse“ gestrichen werden. Das Gesetz greift hiermit die europäischen und deutschen Diskussionen der vergangenen Jahrzehnte zu der Frage auf, ob der Begriff der „Rasse“ im Europarecht oder in Verfassungen und Gesetzen noch zeitgemäß ist. Die Gesetzesänderung folgt unter anderem einer Empfehlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das sich gegen die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in Gesetzestexten ausspricht. Es gibt beim Menschen keine Rassen. Vielmehr enthält der Begriff rassistische Implikationen und sollte nicht verwendet werden. Die Deutsche Zoologische Gesellschaft führt in ihrer Jenaer Erklärung vom September 2019 hierzu aus: „Die Einteilung der Menschen in Rassen war und ist zuerst eine gesellschaftliche und politische Typenbildung, gefolgt und unterstützt durch eine anthropologische Konstruktion auf der Grundlage willkürlich gewählter Eigenschaften wie Haar- und Hautfarbe. Diese Konstruktion diente und dient eben dazu, offenen und latenten Rassismus mit angeblich natürlichen Gegebenheiten zu begründen und damit eine moralische Rechtfertigung zu schaffen. Erst durch die wissenschaftliche Erforschung der genetischen Vielfalt der Menschen wurden die Rassenkonzepte endgültig als typologische Konstrukte entlarvt. Beim Menschen besteht der mit Abstand größte Teil der genetischen Unterschiede nicht zwischen geographischen Populationen, sondern innerhalb solcher Gruppen.“ Weil der Begriff „Rasse“ zudem historisch extrem belastet ist und das Schulgesetz gerade vor diesem Hintergrund keine Bezüge auf als falsch entlarvte biologistische Konzepte enthalten soll, wird der Begriff gestrichen.

In anderen, auch höherrangigen Rechtsnormen (u.a. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG, Artikel 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes - AGG -) wird der Begriff „Rasse“ noch verwendet, allerdings weist auch die Begründung zu § 1 AGG darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs nicht unproblematisch sei. Das Merkmal „Rasse“ bzw. „ethnische Herkunft“ sei von der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni

2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22) vorgegeben und müsse deshalb in das AGG übernommen werden. Bei der Erarbeitung der Richtlinie 2000/43/EG sei der Begriff ebenfalls intensiv diskutiert worden.

Auch wenn der Begriff „Rasse“ bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland mit den besten Absichten in das Grundgesetz und auch später als Signalwirkung zur Bekämpfung des Rassismus in die Richtlinie 2000/43/EG aufgenommen wurde, wird dieser Sprachgebrauch heute kritisch hinterfragt. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes führte anlässlich einer Anhörung im niedersächsischen Landtag zu der Streichung des Begriffs Rasse aus, dass durch die Verwendung des Begriffs „Rasse“ selbst rassistische Vorstellungen fortgeschrieben würden (siehe Pressemitteilung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 9. März 2015, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/_Archiv/2015/verfassung-grundgesetz-20150309.html, abgerufen am 16. März 2020). Der Begriff soll deshalb im Schulgesetz gestrichen werden.

Selbstverständlich soll Rassismus und Diskriminierung aus rassistischen Gründen auch zukünftig verboten sein. Da das Schulgesetz Diskriminierungen beim Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten auch aufgrund der ethnischen Herkunft verbietet, kann das Wort „Rasse“ ersatzlos gestrichen werden. Benachteiligungen aus rassistischen Gründen sind auch aufgrund der verbleibenden Diskiminierungsmerkmale, insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, nicht zulässig. Die „ethnische Herkunft“ umfasst neben der Abstammung auch Sprache, Religion und andere Ausdrucksformen von Kultur, ist also ein weiter Begriff, der es erlaubt, auch indirekte Formen der Diskriminierung mit zu erfassen. Das Verbot der Benachteiligungen aus rassistischen Gründen ergibt sich im Übrigen auch aus dem genannten höherrangigen Recht. Die Streichung des Begriffs führt somit nicht zu einer Schutzlücke.

Die bloße Streichung des Begriffs „Rasse“ wird Rassismus in der Gesellschaft nicht verhindern können. Gewalt- und Extremismusprävention und Demokratieerziehung bleiben deshalb wichtige Bestandteile der schulischen Bildung und Erziehung.

Zu Buchstabe b

Der Auftrag der Schule soll zukünftig neben der Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt auch das Verantwortungsbewusstsein für die globalen Nachhaltigkeitsziele umfassen. Die globalen Nachhaltigkeitsziele wurden im Jahr 2015 im Rahmen der Agenda 2030 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Mit den Zielen will die Weltgemeinschaft weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte und geht somit über ein Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, wie es bisher im Schulgesetz formuliert ist, hinaus. Einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele leistet das UNESCO-Weltaktionsprogramm Bildung für nachhaltige Entwicklung. Es zielt darauf ab, Bildung für nachhaltige Entwicklung an den Schulen vermehrt vom Projekt in die Struktur zu bringen. Korrespondierend zum UNESCO-Weltaktionsprogramm Bildung für nachhaltige Entwicklung beschloss die „Nationale Plattform“ als oberstes Lenkungsgremium für die deutsche Umsetzung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2017 den Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung. Er umfasst 130 Ziele und 349 Handlungsempfehlungen und wurde auch von der Kultusministerkonferenz zur Grundlage der weiteren Berichterstattung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung bestimmt. Bereits im Jahr 2015 wurde – im Rückgriff auf das ein Jahr zuvor verabschiedete Weltaktionsprogramm – die „Zukunftskonzeption Bildung für Nachhaltige Entwicklung in Rheinland-Pfalz 2015+“ als Orientierungsrahmen für schulische und außerschulische Akteure in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Mit der Gesetzesänderung erkennt das Land die Verpflichtungen der erwähnten Beschlüsse zur Stärkung der globalen Nachhaltigkeitsbildung an und betont deren Relevanz als entscheidendes Gegenwarts- und Zukunftsanliegen.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen Absatz 6 soll festgestellt werden, dass die Bildung in der digitalen Welt integraler Bestandteil des schulischen Unterrichts ist.

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der

zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrags.

Bildung in einer digitalisierten Welt bedeutet, Kompetenzen in der digitalen Welt durch vielfältige Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln und die Digitalisierung aktiv zu nutzen, um das Kernziel aller Bildungsprozesse, die Befähigung zu einer gleichberechtigten, kompetenten Teilhabe am Berufs-, Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Digitale Medien und Werkzeuge bieten zudem auch viele Möglichkeiten teilzuhaben, mitzugestalten und kreativ zu sein. Sie können im gesamten Bildungsbereich dazu beitragen, dass sich Lehren und Lernen qualitativ weiterentwickeln. Digitale Lernportale und pädagogische Netzwerke unterstützen das gemeinsame und kreative Arbeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zum individualisierten und selbstgesteuerten Lernen.

Durch die Ergänzung wird deutlich, dass die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen und Netzwerken zu den durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben im Sinne von § 67 Abs. 1 SchulG gehört. Dies bedeutet auch, dass sich die in § 3 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 SchulG geregelte Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, im Unterricht mitzuarbeiten und Leistungen zu erbringen, auch auf die Mitarbeit und Leistung in digitalen Lehr- und Lernsystemen und Netzwerken bezieht.

Der neue Absatz 6 enthält auch eine Regelung, wonach im Bedarfsfall digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können. Der Präsenzunterricht bleibt zumindest an den allgemeinbildenden Schulen die Regel. Es sind jedoch Szenarien denkbar, in denen ein normaler Schulbetrieb mit einem regulären Unterricht in den Räumlichkeiten der Schule nicht möglich ist.

Solche Ausnahmesituationen können insbesondere bei gesamtgesellschaftlichen Ereignissen wie beispielsweise Pandemien, Epidemien oder sonstigen Notlagen eintreten. Es ist aber auch denkbar, dass ein Schulgebäude aufgrund von Unwetterereignissen vorübergehend nicht nutzbar ist. Um in diesen Fallkonstellationen eine sinnvolle pädagogische Alternative zum klassischen Schulunterricht anbieten zu können, sieht Absatz 6 Satz 3 die Möglichkeit vor, auf digitale Lehr- und Lernformen zurückzugreifen. Auch in diesen besonderen Ausnahmesituationen soll die Schule

dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung gerecht werden.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG gehört die abschließende Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts zu den Aufgaben der Schulaufsicht. Die Entscheidung über den Ersatz des Präsenzunterrichts durch digitale Lehr- und Lernformen trifft deshalb die Schulbehörde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 3 Abs. 2 dient der Stärkung der Schülerrechte. Nicht nur in den Bestimmungen zu den Schülervertretungen (Teil 2 Abschnitt 4 SchulG), sondern auch bereits in dem sich mit den Grundlagen der Schule befassenden Teil 1 SchulG soll deutlich gemacht werden, dass Schülerinnen und Schüler insbesondere dann durch die Schule zu beteiligen sind, wenn es um schulische Angelegenheiten geht, die sie unmittelbar betreffen.

Die Mitbestimmungsregelungen für die Schülerschaft sind gesetzlich über die Schülervertretungen geregelt. Formalrechtliche Regelungen über die Durchführung von Beteiligungsprojekten oder selbstverantwortlich gestaltetem Unterricht gibt es dagegen nicht. Die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht bereits festgestellt, dass in der Schule als sozialem Lernfeld eine große Gestaltungsvielfalt besteht, innerhalb derer Schülerinnen und Schüler Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden können. Die von vielen Jugendlichen und Lehrkräften geforderte frühere Präsentation und Ausweitung der politischen Bildung in der Schule solle durch möglichst früh einsetzende Projekte zu Entscheidungsprozessen inner- und außerhalb der Schule erfolgen. Die Enquete-Kommission betont, dass praktische Demokratieerfahrung den Wunsch nach mehr Einbeziehung in Entscheidungsprozesse bei den Schülerinnen und Schülern wesentlich effektiver verstärke als eine frühere oder umfangreichere Darbietung von Inhalten über politische Strukturen und Systeme.

Neben der Mitbestimmung über die Schülervertretungen bestehen an den Schulen viele weitere Beteiligungsformen von Schülerinnen und Schülern. Sie sollen mit der Änderung ihre gesetzliche Verankerung erfahren.

Zu Buchstabe b

Bisher gab es im Schulgesetz oder anderen Regelungen kein ausdrückliches Verbot für Schülerinnen, ihr Gesicht zu verhüllen oder zu verschleiern. Dennoch war auch bisher eine Vollverschleierung verboten. Denn nach § 3 Abs. 3 sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung. Die Schulordnungen führen dies noch etwas weiter aus. So heißt es beispielsweise in § 1 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen. Das verantwortliche Gebrauchmachen vom Bildungs- und Erziehungsangebot und Mitarbeit und Leistung erfordern die Möglichkeit, uneingeschränkt kommunizieren zu können. Diese Möglichkeit ist nicht gegeben, wenn eine Schülerin einen Gesichtsschleier trägt. Die Gesichtsverschleierung oder -verhüllung würde somit ein objektives Unterrichtshindernis darstellen und wäre daher unzulässig. Das Recht der freien Religionsausübung aus Artikel 4 GG wird insoweit verfassungsimmanent durch das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen aus Artikel 7 GG eingeschränkt.

Diese Rechtsauffassung wird durch einen Beschluss des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gestützt (VGH Bayern, Beschluss vom 22. April 2014, Az. 7 CS 13.2592). Der damalige Artikel 56 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen enthielt eine ähnliche Formulierung wie das rheinland-pfälzische Schulgesetz (“Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.“). Zum in Artikel 7 Abs. 1 GG normierten staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen gehöre es nach Auffassung des Gerichtes auch, dass die heute praktizierte Unterrichtsgestaltung den Grundsatz offener Kommunikation zugrunde legt. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Beschluss aus, dass die offene Kommunikation nicht nur auf dem gesprochenen Wort beruhe, sondern auch auf nonverbale Elemente angewiesen sei, wie Mimik, Gestik und die übrige sog. Körpersprache, die zum großen Teil unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen werden. Fehlen diese Kommunikationselemente, so sei die offene Kommunikation als schulisches Funktionserfordernis gestört. Bei einer gesichtsverhüllenden Verschleierung einer Schülerin werde eine nonverbale Kommunikation im Wesentlichen unterbun-

den. Ein Unterricht auf der Basis offener Kommunikation unter Einbeziehung einer Burka tragenden Schülerin sei dann nicht mehr möglich.

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat in einer Entscheidung über eine Burka tragende Schülerin in Frage gestellt, ob das niedersächsische Schulgesetz in der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung eine taugliche Rechtsgrundlage für ein Burkaverbot sei. Ob das niedersächsische Schulgesetz hinreichend bestimmt sei, um das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen zu konkretisieren und um wiederum einen Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit zu rechtfertigen, hat das Gericht bezweifelt. Das niedersächsische Bildungsministerium hat deshalb ein Rechtsgutachten für eine Ergänzung des niedersächsischen Schulgesetzes in Auftrag gegeben. Diese im Rechtsgutachten entworfene Formulierung wurde danach im Abstimmungsprozess mit den Fraktionen des Landtags noch überarbeitet und schließlich als Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP verabschiedet.

Auch das OVG Hamburg hat im Fall einer Niqab tragenden Schülerin in seinem Beschluss vom 29. Januar 2020 (Az. 1 Bs 6/20) bezweifelt, dass § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 2 des hamburgischen Schulgesetzes eine rechtliche Grundlage für eine Verfügung, ohne Vollverschleierung in der Schule zu erscheinen, sein könnten. § 28 Abs. 2 des hamburgischen Schulgesetzes ähnelt § 3 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes. Auch in Rheinland-Pfalz könnte deshalb in Frage gestellt werden, ob § 3 Abs. 3 ein hinreichend bestimmtes gesetzliches Gebot enthält. Diese gesetzliche Grundlage soll nunmehr durch die beabsichtigte Ergänzung geschaffen werden.

Der neue § 3 Abs. 3 Satz 3 SchulG entspricht der Formulierung des niedersächsischen Schulgesetzes und soll für den Fall, dass eine Schülerin vollverschleiert in der Schule erscheint, eine sichere Rechtsgrundlage für ein Verschleierungsverbot bilden. In § 3 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Pflicht verankert, dass Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren dürfen. Die Gewährleistung der Kommunikation stellt eine Grundbedingung dafür dar, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch machen zu können. Die Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und den weiteren Beteiligten des Schullebens setzt dabei auch das Erfassen

der Körpersprache, insbesondere der Gesichtsmimik voraus. Insofern ist neben dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler auch die Kleidung in Bezug auf die Gewährleistung der Kommunikation maßgeblich. Das Verbot in § 3 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 besteht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang das Tragen einer Atemschutzmaske durch eine Schülerin oder einen Schüler im Rahmen der Durchführung von Experimenten mit Chemikalien im Chemieunterricht genannt.

Für verbeamtete Lehrkräfte ergibt sich das Verhüllungsverbot bereits aus § 34 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes.

Zu Nummer 3

§ 23 Abs. 2 ist die zentrale Vorschrift zur Qualitätssicherung in Schulen. Die Entwicklung von Qualität, interne und externe Evaluation bedürfen klarer Maßstäbe. Deshalb hat die Kultusministerkonferenz bundesweit geltende Bildungsstandards entwickelt und eingeführt. Diese finden Eingang in die alltägliche Praxis der Schulen. Qualitätssicherungsmaßnahmen in Schulen müssen sich deshalb an den Bildungsstandards orientieren. Dies wird durch die Ergänzung in Satz 1 deutlich gemacht.

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird die in § 96 Abs. 2 Nr. 2 bereits festgelegte Verpflichtung der Schulaufsicht auch in § 23 aufgenommen, nach der die Überprüfung der Zielvereinbarungen Aufgabe der Schulaufsicht ist. Zudem wird deutlich gemacht, dass es bei der Überprüfung um die von den Schulen selbst gesetzten Zielen geht und dass die Verpflichtung nicht nur gemeinsame Verantwortung von Schule und Schulaufsicht, sondern eigenständige Aufgabe der Schulbehörde ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verwendet den Begriff „Angestelltenverhältnis“ nicht mehr. Er wird deshalb durch den Begriff „Tarifbeschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 25 Abs. 4 schreibt vor, dass die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräfte nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sein müssen. Ausnahmemöglichkeiten sieht die Vorschrift nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis vor, da das Gesetz davon ausging, dass verbeamtete Lehrkräfte immer in der Schulart eingesetzt sind, für die sie die Lehrbefähigung besitzen. Es ist im Ausnahmefall aber auch denkbar, dass verbeamtete Lehrkräfte zeitlich begrenzt in anderen Schularten eingesetzt werden müssen, sei es, dass es Lehrkräftemangel in bestimmten Schularten gibt, oder sei es, dass der schulartübergreifende Einsatz vorübergehend erforderlich ist, wie beispielsweise bei der Einführung der Fachoberschule an den Realschulen plus, an denen zunächst nicht nur Lehrkräfte mit der Befähigung für berufsbildende Schulen eingesetzt waren. Diese Gründe sprechen sowohl bei hauptberuflichen als auch bei hauptamtlichen Lehrkräften für die Eröffnung der Möglichkeit, in anderen Schularten eingesetzt zu werden. Der Einsatz in anderen Schularten soll jedoch nur mit geringer Stundenzahl oder zeitlich begrenzt erfolgen. Als Orientierung für den Umfang der zeitlichen Begrenzung können hierbei die in der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung genannten Zeiten für die Zulassung zur Wechselprüfung in ein anderes Lehramt dienen.

Zukünftig können somit Lehrkräfte in besonderen Fällen in Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehrbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat. Die sich aus dem Beamtenrecht ergebenden Voraussetzungen für Abordnungen sind darüber hinaus selbstverständlich ebenfalls zu beachten. So können Beamtinnen und Beamte gemäß § 28 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) aus dienstlichen Gründen zu einem ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Vorübergehend ganz oder teilweise ist gemäß § 28 Abs. 2 LBG aus dienstlichen Gründen auch eine Abordnung zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Auch eine nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit an einer anderen Schulart als in der, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, darf deshalb zum Schutz der Beamtin und des Beam-

ten nur nach einer Zumutbarkeitsprüfung erfolgen. In der Regel ist hierbei davon auszugehen, dass Lehrkräfte aufgrund ihrer durch Vorbildung erworbenen Lehrbefähigung auch in einer anderen Schulart zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden können.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es soll die Möglichkeit bestehen, auch andere Personen als pädagogische und technische Fachkräfte zu Konferenzen einzuladen, wenn dies sachdienlich erscheint. Dies könnten beispielsweise Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Personen, die im Ganztagsschulbetrieb tätig sind, sein.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden zukünftig an allen Schulen gebildet. Bisher war dies nur bei Schulen der Sekundarstufen I und II der Fall. In der Primarstufe sollten bisher Schülervertretungen gebildet werden, es war jedoch keine Pflicht. Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler soll zukünftig an allen Schulen, also auch an Grund- und Förderschulen sichergestellt werden. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten hierbei an allen Schulen altersgemäße und behindertengerechte Hilfe, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Näheres zu den Mitwirkungsrechten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler ist durch die Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ vom 17. Oktober 2015 (Amtsbl. S. 239) geregelt. Daneben besteht kein Bedürfnis für eine Rechtsverordnung, sodass die Rechtsverordnungsermächtigung gestrichen wird.

Zu Nummer 7

Die Neufassung dient der Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler. Bisher enthielt die Regelung lediglich eine Generalklausel zur Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Es hing somit von der jeweiligen Schulleitung ab, inwiefern sie die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher in Entscheidungen einbezog.

Zukünftig enthält die Regelung einen Mitbestimmungskatalog, der festlegt, bei welchen Tatbeständen und mit welchem Mitwirkungsrecht die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu beteiligen ist. Die Regelung orientiert sich an dem für den Schulelternbeirat in § 40 vorgesehenen Mitbestimmungskatalog. Aus dem Schulverhältnis als einem Rechtsverhältnis ergibt sich, dass der Schüler nicht lediglich Objekt der Schule ist. Er ist in seiner Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und als Träger von Grundrechten zu achten (Avenarius, Schulrecht, Ziff. 16.21). Neben dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Artikel 7 Abs. 1 GG und Artikel 27 Abs. 2 und 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie dem in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Artikel 27 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerten elterlichen Erziehungsrecht spielen deshalb auch die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Rolle. Die Grundrechte der minderjährigen Schülerinnen und Schüler und das Elternrecht wirken hierbei nicht gegeneinander, vielmehr sollen beide Grundrechtspositionen in Kongruenz gebracht werden. Es ist deshalb sachgerecht, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher in Belangen, die die Schule in ihrer Gesamtheit anbelangt, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Im Übrigen kommt der Staat auch hierdurch seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach, da Schülerinnen und Schüler über die Mitwirkung in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher Beteiligung erfahren und Mitverantwortung übernehmen: Schule soll neben der Wissensvermittlung über die Möglichkeiten von demokratischer Beteiligung und über die Funktionsweise des politischen Systems außerdem in Form von realen Beispielen Politik erlebbar und darüber hinaus innerschulisch sowie innerhalb des Lernprozesses Beteiligung erfahrbar machen.

An berufsbildenden Schulen werden Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher für jede Schulform gebildet. Eine Beteiligung aller Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann deshalb sehr aufwän-

dig sein. Die neue Mitbestimmungsregelung in § 33 ermöglicht es deshalb, dass die Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an berufsbildenden Schulen durch die Beteiligung der Vorsitzenden der Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ersetzt werden kann. Die Beteiligung der Vorsitzenden wäre deshalb ausreichend. Darüber hinaus gehend kann die Schulleitung auch die gesamten Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einbinden, wenn sie dies für geboten erachtet.

Die Mitbestimmungstatbestände, bei der die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher anzuhören sind, sind in Absatz 2 geregelt. Die Tatbestände für eine Benehmensherstellung finden sich in Absatz 3 und die Tatbestände, bei denen eine Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher vorliegen muss, in Absatz 4. Ähnlich wie bei der Regelung für die Eltern sieht Absatz 4 in Satz 2 ein mehrstufiges Verfahren vor: Wird ein Einvernehmen zu einer beabsichtigen Maßnahme nicht erreicht, entscheidet der Schulausschuss. Außerdem wird in Satz 3 klargestellt, dass die Rechte der Schulaufsicht unberührt bleiben. Der in Artikel 27 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bestimmte Grundsatz, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, ist insoweit gewahrt. Kommt es bei der Einbeziehung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zum Konflikt, bestimmt Absatz 4 Satz 3, dass die Letztentscheidung bei der Schulaufsicht bleibt.

In Absatz 5 wird dem Anliegen der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen, zu einem stärkeren Austausch der am Schulleben beteiligten Gruppen zu kommen. Das Gremium, in dem alle Beteiligten vertreten sind, ist der Schulausschuss. Deshalb gibt es zukünftig die Möglichkeit, die im Mitbestimmungskatalog aufgezählten Punkte statt jeweils in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und im Schulelternbeirat im Schulausschuss zu behandeln, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Vorgehen jeweils zugestimmt haben. Eine entsprechende Regelung ist auch bei den Bestimmungen zum Schulelternbeirat in § 40 Abs. 7 vorgesehen (siehe Artikel 1 Nr. 11). Schulen, die bereits ein Schulparlament eingerichtet haben oder dies zukünftig tun wollen, können die in Absatz 5 vorgesehene Verlagerung der Beteiligung von den einzelnen Gremien in den Schulausschuss Gebrauch machen und dort – im Sinne eines Schulparlaments, in dem die

verschiedenen Gruppen miteinander diskutieren – die Entscheidung zu den für die Schule bedeutsamen Prozessen gemeinsam entwickeln.

Absatz 6 regelt die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in der Grundschule und an Förderschulen, die nur die Primarstufe umfassen. Sie soll altersgemäß erfolgen. Deshalb ist der förmliche Mitbestimmungskatalog bei Schulen der Primarstufe nicht zwingend. Vielmehr soll die Beteiligung in den Fällen erfolgen, die sich für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eignen. Die Entscheidung hierüber ist in das pädagogische Ermessen der Schulleitung gestellt, sie soll sich aber an dem für die anderen Schulstufen vorgesehenen Mitbestimmungskatalog orientieren.

Zu Nummer 8

Durch die Aufnahme des Mitbestimmungskatalogs in § 33 besteht aus Gründen der Übersichtlichkeit das Bedürfnis, die Regelungen, die sich bisher in § 33 in den Absätzen 2 bis 5 befanden, in den neuen § 33 a zu überführen. In Abgrenzung zu § 33 wird für § 33 a eine neue Überschrift gewählt. Außerdem wird eine Verweisung angepasst.

Zu Nummer 9

Dem Landesvorstand der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler können zukünftig bis zu 16 Mitglieder angehören. Die Aufgaben des Landesvorstands sind vielfältig und müssen zusätzlich zu den Aufgaben in der Schule wahrgenommen werden. Die Aufgaben sollen deshalb auf mehr Personen als bisher verteilt werden können. So ist es möglich, dass dem Landesvorstand zukünftig auch die Bundesdelegierten angehören können.

Zu Nummer 10

Durch den Verweis auf § 37 Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass nur sorgeberechtigte Eltern und mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragte in Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar sind. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können demnach nicht mehr gewählt werden bzw. wählen. Dieser Grundsatz war bisher nur in der Schulwahlordnung ausdrücklich geregelt, soll aber nun auch in das

Schulgesetz aufgenommen werden. Hiermit wird auch ein Hinweis des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgegriffen (Beschluss vom 11. Mai 2016, Az. 4 L 449/16.KO).

Die Regelung, dass Elternvertreter ihr Amt bis zum Ende der Amtsperiode ausüben können, selbst wenn ihr Kind währenddessen volljährig wird, wird ebenfalls von der Schulwahlordnung in das Gesetz übernommen. Die Wahrnehmung von Elternrechten bei gleichzeitiger Volljährigkeit der Kinder könnte als Eingriff in die Rechte der volljährigen Schülerinnen und Schüler gewertet werden. Er ist jedoch gerechtfertigt, um die Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung der gewählten Gremien sicherzustellen, die nicht durch zu viele Wechsel beeinträchtigt werden soll.

Zu Nummer 11

Diese Änderung korrespondiert mit der Neuregelung in § 33 Abs. 5 (siehe Artikel 1 Nr. 7). Um dem Anliegen der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, zu einem stärkeren Austausch der am Schulleben Beteiligten Gruppen zu kommen, wird die Möglichkeit geschaffen, die im Mitbestimmungskatalog vorgesehenen Tatbestände statt im Schulelternbeirat und in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher im Schulausschuss zu behandeln, wenn beide Gremien diesem Vorgehen vorher zugestimmt haben.

Zu Nummer 12

Die Zusammensetzung und Größe der Regionalelternbeiräte soll die Zahl der Schulen bzw. der Eltern in den jeweiligen Regionen und die Verteilung auf die Schularten repräsentieren. Da sich hierbei jedoch Veränderungen ergeben können, soll eine Anpassung der Zusammensetzung zukünftig leichter möglich sein. Deshalb werden im Gesetz nur noch die Grundsätze der Zusammensetzung geregelt, die Details ergeben sich aus der Schulwahlordnung, die mit diesem Gesetz ebenfalls geändert wird.

Gesetzlich geregelt wird nur noch die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Regionalelternbeirat, nicht jedoch die Verteilung auf die Schularten. Die Größe der Regionalelternbeiräte wird nicht geändert. Der Regionalelternbeirat im Wahl-

bezirk Koblenz hat 13, im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 und im Wahlbezirk Trier zehn Mitglieder, ggf. jeweils noch ein Mitglied mit nicht deutscher Herkunftssprache zusätzlich. Die Frage, wie das Mitglied mit nicht deutscher Herkunftssprache benannt wird, wird künftig ebenfalls in der Schulwahlordnung geregelt.

Auch die Details der Zusammensetzung der Wahlversammlung werden in der Schulwahlordnung geregelt, während Absatz 4 zukünftig nur noch den Grundsatz festlegt, dass für jede Schulart je eine Wahlversammlung und für die staatlich genehmigen oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls eine Wahlversammlung gebildet wird, die die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt. Ausdrücklich klargestellt wird hierbei, dass sie hinsichtlich der öffentlichen Schulen aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte der jeweiligen Schulart gewählt werden; Mitglieder von Schulelternbeiräten anderer Schularten sind somit nicht wählbar.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Für die Zusammensetzung und Wahl des Landeselternbeirats gelten dieselben Erwägungen wie für die Regionalelternbeiräte: Die Grundsätze sollen im Gesetz, die Details in der Schulwahlordnung geregelt werden. Dies ermöglicht eine einfachere Anpassung der Zusammensetzung an demografische Veränderungen und Änderungen des Schulwahlverhaltens. Im Gesetz werden die Gesamtgröße des Landeselternbeirats und die Verteilung auf die Regionen festgelegt, die Schulwahlordnung regelt die Verteilung auf die Schularten. Der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz wird zukünftig 14 Vertreterinnen und Vertreter in den Landeselternbeirat entsenden und damit einen mehr als bisher, während der Wahlbezirk Koblenz nur noch zehn statt bisher elf Mitglieder schickt. Hintergrund ist die Veränderung in der Zahl der Schulen und der Schülerinnen und Schüler. Bisher war der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz im Landeselternbeirat unterrepräsentiert. Nicht mehr benötigt wird die Regelung, dass für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter für die Integrierten Gesamtschulen gewählt wird, wenn im Wahlbezirk Trier eine Integrierte Gesamtschule eingerichtet ist. Die Bestimmung war zu einem Zeitpunkt in das Gesetz eingefügt worden, als es noch keine Integrierten Gesamtschulen im Wahlbezirk Trier gab. Dies ist inzwischen anders. Auch im

Wahlbezirk Trier gibt es Integrierte Gesamtschulen. Die Berücksichtigung der Schularten ist nunmehr in der Schulwahlordnung geregelt.

Zu Buchstabe b

Ausdrücklich klargestellt wird bei der Wahl der Mitglieder des Landeselternbeirats, dass diese hinsichtlich der öffentlichen Schulen in den nach Schularten getrennt stattfindenden Wahlversammlungen aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte der jeweiligen Schulart gewählt werden; Mitglieder von Schulelternbeiräten anderer Schularten sind somit nicht wählbar. Nur bei der Wahlversammlung der staatlich genehmigen oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft wird das betreffende Mitglied des Landeselternbeirats aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte aller Schularten der staatlich genehmigen oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft gewählt.

Die Frage, wie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nicht deutscher Herkunftssprache benannt werden, wird zukünftig in der Schulwahlordnung geregelt.

Zu Buchstabe c

Der Landeselternbeirat berät das fachliche zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind (§ 45 Abs. 3). Dementsprechend regelt § 46 Abs. 3 Satz 3, dass die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher den Landeselternbeirat gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium vertritt. In § 45 Abs. 1 ist festgelegt, dass der Landeselternbeirat die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit vertritt. Auch diese Aufgabe soll von der Landeselternsprecherin oder dem Landeselternsprecher für den Landeselternbeirat wahrgenommen werden. In § 46 Abs. 3 Satz 3 wird deshalb ergänzt, dass die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher den Landeselternbeirat auch gegenüber der Öffentlichkeit vertritt.

Zu Nummer 14

Da zukünftig an allen Schulen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden, kann in § 48 a Abs. 2 und 5 die Regelung entfallen, wie der Schulausschuss zusammengesetzt ist, wenn keine Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet sind. Außerdem wird eine Verweisung angepasst.

Zu Nummer 15

Der neue Absatz dient der Klarstellung. In allen Gremien soll bei Abstimmungen jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme haben, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft in einem Gremium auf mehreren Gründen beruht, beispielsweise wenn jemand sowohl durch eine schulartbezogene Wahlversammlung in den Landeselternbeirat gewählt wird und gleichzeitig als Regionalelternsprecher Mitglied des Landeselternbeirats wird. Alle Mitglieder eines Gremiums sollen über das gleiche Stimmengewicht bei Abstimmungen verfügen.

Eine ausdrückliche andere Regelung besteht beispielsweise für die Wahl in der Klassenelternversammlung; gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 SchulG haben die Eltern in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen.

Als redaktionelle Folgeänderung müssen Verweisungen angepasst werden.

Zu Nummer 16

Da Details der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats zukünftig in der Schulwahlordnung geregelt werden sollen (vgl. hierzu die Änderungen in den Nummern 12 und 13 Buchst. a und b), wird die bestehende Verordnungsermächtigung ergänzt. Im neuen Satz 2 werden die Inhalte, die die Verordnung insbesondere enthalten soll, näher definiert.

Zu Nummer 17

§ 56 Abs. 2 stellt klar, dass für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche,

die einen Asylantrag gestellt haben, die Pflicht zum Schulbesuch besteht, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind. Auch vorher haben diese Kinder und Jugendliche aber bereits ein Recht auf Zugang zum Bildungssystem des Aufnahmestaats spätestens drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (vgl. Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – ABl. EU Nr. L180 S. 96 -). Deshalb regelt § 56 Abs. 2 nunmehr ausdrücklich, dass diese Kinder und Jugendliche das Recht haben, ein schulisches Angebot in der Aufnahmeeinrichtung zu besuchen. Dieses Recht besteht bereits ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung.

Zu Nummer 18

Durch die Streichung soll verhindert werden, dass Jugendliche vor Abschluss der Berufsfachschule I, eines zehnten Schuljahres einer Realschule plus, einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums - also vor Erfüllung der Schulpflicht - in einen Freiwilligendienst eintreten können. Ursprünglich hatte man mit dieser Regelung darauf gezielt, die Freiwilligendienste zu unterstützen. Der Erfüllung der Schulpflicht soll aber stärkeres Gewicht verliehen werden.

Zu Nummer 19

Die in § 64 Abs. 2 normierte Verpflichtung, an Untersuchungen teilzunehmen, bezog sich bisher nur auf Schülerinnen und Schüler. Die Schuleingangsuntersuchung wird jedoch zu einem Zeitpunkt durchgeführt, an dem die Kinder noch keine Schülerinnen und Schüler sind. Durch die Konkretisierung soll klargestellt werden, dass Kinder bereits vor Schulbeginn verpflichtet sind, an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.

Zu Nummer 20

§ 67 regelt datenschutzrechtliche Anforderungen an Schulen und konkretisiert hiermit unter Nutzung der hierfür vorgesehenen Öffnungsklauseln die Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Buchstabe a

An Schulen gibt es nicht nur die bisher genannten Personengruppen, deren Daten verarbeitet werden könnten, sondern auch „sonstiges nichtpädagogisches Personal“. Auch für diese Personengruppe kann es erforderlich sein, Daten zu verarbeiten. Auch hierbei gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz, wonach die Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit sie zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Einschränkung „pädagogisch“ bei sonstigem Personal kann deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Schwerpunkt der in § 67 vorgesehenen Änderungen ist die Verpflichtung der öffentlichen Schulen, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen. Gemäß dem Auftrag aus dem Ministerrat werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserte Datenqualität, um tragfähige und steuerungsrelevante Informationen zu erhalten, die einen effektiven Ressourceneinsatz und ein entsprechendes Controlling ermöglichen. Dazu gehört auch die Umsetzung schulübergreifender Prozesse, die z. B. eine Schulpflichtüberwachung ermöglichen.
- Die erhobenen Daten müssen länderübergreifend vergleichbar und mit den Anforderungen der bundesweiten amtlichen Statistik kompatibel sein. Dies wird durch die Umsetzung des von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Kerndatensatzes erfüllt.
- Entlastung der Schulen, in denen die Vielzahl eingesetzter unterschiedlicher Schulverwaltungsprogramme hohe Kosten für Lizenzen und Updates sowie unnötigen Arbeitsaufwand verursachte. Ferner wurde die Datenqualität be-

einträchtigt durch Funktionsmängel und unzureichende Anpassungen an sich verändernde Anforderungen bei einzelnen Programmen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird das Schulverwaltungsprogramm allen rheinland-pfälzischen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt und die öffentlichen Schulen werden verpflichtet, es zur Verwaltung ihrer Daten zu nutzen.

Zu den Buchstaben c, e und h

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d

Mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung, die im Zusammenhang mit Einwilligungserklärungen eine echte Wahlmöglichkeit in Form einer "eindeutigen bestätigenden Handlung" fordert, wird die bisher in Absatz 3, zukünftig in Absatz 4 geregelte Widerspruchslösung durch eine Einwilligungsregelung ersetzt.

Zu Buchstabe f

Die Verordnungsermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener schulischer Daten wird dahingehend ergänzt, dass das fachlich zuständige Ministerium Näheres über die Verarbeitung der Daten in der landeszentralen Datenbank des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms und über die Datenverarbeitung in digitalen Lehr- und Lernsystemen und Netzwerken regeln kann.

Zu Buchstabe g

Die amtliche Schulstatistik soll zukünftig unter Verwendung des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms erstellt werden. Deshalb wird ausdrücklich klargestellt, dass die Schulen verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Die Schulträger treffen keine Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten für die amtliche Schulstatistik, sie müssen deshalb in diesem Absatz nicht mehr erwähnt werden.

Für die öffentlichen Schulen und für die privaten Schulen, die das Schulverwaltungsprogramm ebenfalls nutzen, kann die Übermittlung der Daten mithilfe des Schulverwaltungsprogramms erfolgen. Die privaten Schulen, die das Programm nicht im täglichen Betrieb nutzen, müssen die Daten ebenfalls in der landeszentralen Datenbank bereitstellen. Die Verordnungsermächtigung in diesem Absatz wird deshalb um die Möglichkeit erweitert, den Weg der Bereitstellung in der landeszentralen Datenbank festzulegen.

Zu Buchstabe i

Die Verweise im letzten Absatz des Paragrafen müssen angepasst werden. Die Verpflichtung in Absatz 2 gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Nummer 21

Berufsbildende Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes gibt es in Rheinland-Pfalz nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben, sodass diese Schulen aus der Aufzählung in § 83 gestrichen werden können.

Zu Nummer 22

In § 91 wird die Errichtung und Aufhebung von Schulen geregelt. Da bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses für schulorganisatorische Maßnahmen Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen sind, enthält die Bestimmung auch Regelungen zur Schulentwicklungsplanung. Diese sollen mit der Änderung ausgeweitet und konkreter gefasst werden, um eine flächendeckende und belastbare Schulentwicklungsplanung als Basis für schulorganisatorische Entscheidungen zu erhalten.

Zu Buchstabe a

Um die Ausweitung der Regelungen zur Schulentwicklungsplanung auch in der Überschrift sichtbarer zumachen, wird die Überschrift des Paragrafen um den Begriff „Schulentwicklungspläne“ ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Schulentwicklungsplanung wurde bisher von den kreisfreien Städten und Landkreisen durchgeführt. Sie betraf deshalb die Schularten, für die die kreisfreien Städte und Landkreise grundsätzlich Schulträger sind. Für Grundschulen gab es in der Regel keine Schulentwicklungsplanung. Auch für Grundschulen gibt es jedoch das Bedürfnis, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen, denn auch bei dieser Schulart stellt sich bei der Errichtung oder Aufhebung die Frage des schulischen Bedürfnisses. Dies gilt sowohl für die Grundschule insgesamt als auch für einzelne Standorte einer Grundschule. Letztere können zwar die für Grundschulen festgelegte Mindestgröße unterschreiten, dürfen aber andererseits nicht so klein werden, dass das schulische Bedürfnis in Frage steht. Die Schulentwicklungsplanung für Grundschulen soll zukünftig von den kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden, die Schulträger von Grundschulen sein können. Auch hier gilt, dass die Verbandsgemeinden die Schulträger anhören, soweit sie nicht selbst Träger der im Schulentwicklungsplan berücksichtigten Schulen sind. Dies ist erforderlich, wenn die Trägerschaft einer Grundschule bei einer Ortsgemeinde liegt, die Schulentwicklungsplanung jedoch von der Verbandsgemeinde durchgeführt wird.

Zukünftig sollen Schulentwicklungspläne – sowohl die für die Grundschulen als auch die für die weiterführenden Schulen – mit den benachbarten Gebietskörperschaften abgestimmt werden.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz enthält Regelungen über die Inhalte und Ziele von Schulentwicklungsplänen. Diese waren zuvor bereits im Leitfaden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Schulentwicklungsplanung niedergelegt und sollen nunmehr im Gesetz geregelt werden, um den Anforderungen an Schulentwicklungspläne eine stärkere Bedeutung und Verbindlichkeit zu geben. Hierdurch soll eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Schulentwicklungsplanung erreicht werden. Als Mindestinhalte sind eine Bestandsanalyse bezogen auf die Schülerzahlen sowie die Schulgebäude und Schulanlagen, eine regionale Schülerzahlprognose und die Darstellung von schulorganisatorischen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots vorgesehen. Berücksichtigt werden müssen hierbei die Vorga-

ben zur Mindestgröße von Schulen und das Pendler- und Übergangsverhalten. Außerdem müssen etwaige schulorganisatorische Maßnahmen die Auswirkungen auf bestehende Schulen darstellen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Schulentwicklungspläne aktualisiert und fortgeschrieben werden müssen, damit sie jeweils eine aktuelle und zuverlässige Basis für schulorganisatorische Entscheidungen bilden können.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23

Bis zum 1. August 2018 wurde eine Förderschule vom fachlich zuständigen Ministerium mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum beauftragt. Seit diesem Termin ist die Schulbehörde für diese Beauftragung verantwortlich. Der Hinweis auf die befristete Zuständigkeit des fachlich zuständigen Ministeriums kann daher entfallen, da er durch Zeitablauf hinfällig geworden ist.

Außerdem ist eine Verweisung anzupassen.

Zu Nummer 24

Diese Änderung entspricht der Änderung in § 83 Abs. 1 (siehe Artikel 1 Nr. 21). Da es berufsbildende Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht gibt, können sie aus der Regelung in § 98 Abs. 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 25

Die in § 102 vorgenommenen Änderungen haben insgesamt zum Ziel, die Ermächtigungsgrundlagen klarer zu fassen, die Anwendungsfälle konkret zu benennen und übersichtlicher zu strukturieren.

Zu Buchstabe a

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird das für die Lehrkräfteausbildung zuständige Ministerium ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung zu regeln. Die Umstellung lehramtsbezogener Studiengänge, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, auf die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, hatte zur Folge, dass die damaligen Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt neu geregelt werden mussten. Zum Erwerb der wissenschaftlichen und künstlerischen Befähigung für ein zusätzliches Fach (Erweiterungsfach) des entsprechenden Lehramts können in Zertifikatsstudiengängen der rheinland-pfälzischen Universitäten Hochschulprüfungen erbracht werden. Die Hochschulprüfungen werden als Erweiterungsprüfung anerkannt, sofern die Prüfungsordnungen der Hochschulen die Vorgaben (Strukturvorgaben und der durch die Curricularen Standards vorgegebene inhaltliche Rahmen) des für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Ministeriums erfüllen und diese Vorgaben im Studium umgesetzt werden. Mit dem Erreichen der Lehrbefähigung für das Lehramt durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Staatsprüfung wird auch die Lehrbefähigung in dem Erweiterungsfach erworben. Diese Regelungen werden in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juni 2018 (GVBl. S. 173), BS 223-1-54, getroffen, die bisher auf die Verordnungsermächtigung in § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 SchulG gestützt wurde. Allerdings handelt es sich bei der Anerkennung als Erweiterungsprüfung nicht um eine Anerkennung als Erste Staatsprüfung. Deshalb wird die Verordnungsermächtigung mit dem neuen Absatz 2 genauer gefasst.

Mit Satz 3 wird vor Erhebung einer Klage gegen die abschließende Anerkennungsentscheidung ein Vorverfahren vorgeschrieben, um intern nochmals die Richtigkeit der Entscheidung überprüfen zu können. Die Regelung ist notwendig, da die Anerkennung als Erweiterungsprüfung durch das für die Lehrkräfteausbildung zuständige Ministerium und damit durch eine oberste Landesbehörde erfolgt und in diesen Fällen ein Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichts-

ordnung nicht vorgesehen ist, außer wenn ein Gesetz eine Nachprüfung in einem Vorverfahren vorschreibt.

Zu Buchstabe b

Die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wurde mangels Anwendungsbereich aufgehoben. Die bisherige Regelung in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist daher nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Darüber hinaus wird die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zum einen um Regelungen für die Ausbildung, die in diesen Fällen außerhalb der Hochschule stattfindet, erweitert und zum anderen klarer gefasst. Hierzu werden die Anwendungsfälle konkret benannt: Dies sind künftig die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis sowie für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen (Nummer 1) und die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg (Nummer 2). Sofern in besonderen vom zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsfächern nicht ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können Absolventinnen und Absolventen eines geeigneten (Fach-)Studiums befristet in den Schuldienst eingestellt werden, sofern sie die wissenschaftlichen Voraussetzungen in dem Bedarfsfach und in bestimmten Fällen in einem zweiten Fach erfüllen. Diese Lehrkräfte im Seiteneinstieg absolvieren neben ihrem Einsatz an den Schulen eine pädagogische Zusatzausbildung an den Studienseminaren, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Da die pädagogische Ausbildung (Nummer 1) und die pädagogische Zusatzausbildung (Nummer 2) weder in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf noch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, sondern in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis abgeleistet werden, handelt es sich nicht um einen Vorbereitungsdienst im Sinne des § 6 LBG. § 26 LBG, wonach durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst erlassen werden können, bietet keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür soll deshalb ausdrücklich im Schulrecht geregelt werden. Nach Absolvieren der pädagogischen Ausbildung bzw. der pädagogischen Zusatzausbildung sowie der jeweiligen Prüfung können die Absolventinnen und Absolventen in das

Beamtenverhältnis berufen werden. Die entsprechenden Regelungen sind in den §§ 9, 11 und 14 der Schullaufbahnverordnung enthalten.

Darüber hinaus wird eine Regelung zur Durchführung eines Vorverfahrens für sämtliche Prüfungsentscheidungen mit Verwaltungsaktqualität und für damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen aufgenommen. Die Regelung ist notwendig, da die von einer obersten Landesbehörde erlassenen Verwaltungsakte keines Vorverfahrens bedürfen, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Die Regelung dient dazu, überflüssige Prozesse zu vermeiden und dadurch die Gerichte zu entlasten.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 26

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Der nach dem im Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) vorgesehenen Verfahren ermittelte Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände wird hier gesetzlich verankert. Ein Mehrbelastungsausgleich, den das Land nach § 3 KonnexAG an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände zu leisten hat, soll im Regelfall nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden. Rechtssystematisch sind die Mehrbelastungen daher in der jeweils die Mehrbelastung auslösenden Rechtsnorm, d.h. im Schulgesetz, zu verorten.

Die Verpflichtung, Schulentwicklungspläne für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen aufzustellen, ist nur für die kreisangehörigen kommunalen Schulträger neu. Die kreisfreien Städte haben die Grundschulen auch schon bisher in ihren Schulentwicklungsplänen berücksichtigt. Der Mehrbelastungsausgleich soll deshalb

den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten zufließen. Die Kostenfolgeabschätzung hat hierbei einen Durchschnittswert von rund 10.000 EUR je Schulentwicklungsplan ergeben. Da insgesamt 158 Schulträger zukünftig Schulentwicklungspläne für Grundschulen aufstellen müssen, ergibt sich ein Gesamtbetrag von rund 1,6 Mio. EUR. Dieser Betrag wird als pauschaler Mehrbelastungsausgleich festgelegt. Da Schulentwicklungspläne für Grundschulen nur alle sechs Jahre neu zu erstellen bzw. fortzuschreiben sind, wird der Betrag gleichmäßig auf sechs Jahre verteilt. Die Verteilung der bereitgestellten Mittel soll nach dem Willen der kommunalen Spitzenverbände gleichmäßig auf die kreisangehörigen, zur Schulentwicklungsplanung für Grundschulen verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen. Die Auszahlung der Mittel wird gleichmäßig auf sechs Jahre verteilt. Hieraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von jährlich 1.688 EUR, den jede zur Schulentwicklungsplanung für Grundschulen verpflichtete kreisangehörige Gemeinde und Verbandsgemeinde jährlich beginnend ab dem Jahr 2021 vom Land erhält.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2

Einige Regelungen des Schulgesetzes sollen zukünftig in die Schulwahlordnung verlagert werden. Es handelt sich um Verfahrensdetails, die nicht so wesentlich sind, als dass sie durch Gesetz geregelt werden müssten. Die Ergänzung der Schulwahlordnung um die dem Schulgesetz entnommenen Vorschriften soll zeitgleich mit der Änderung des Schulgesetzes erfolgen, damit es keine Regelungslücke gibt. Die Schulwahlordnung soll deshalb mit der Änderung des Gesetzes gemeinsam geändert werden.

Zu den Nummern 1 und 2

Bei den Änderungen der Verweise handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 3

Das Wahlverfahren soll vereinfacht werden, indem die Schriftführerin oder der Schriftführer nicht gewählt, sondern von der Wahlleitung bestimmt werden. Die Bestimmung soll nicht gegen den Willen der Schriftführerin oder des Schriftführers erfolgen.

Zu den Nummern 4 und 5

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu den Nummern 7 und 8

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 9

§ 20 wird vollständig überarbeitet.

Im neuen Absatz 1 sind nunmehr Regelungen verortet, die bisher in § 44 SchulG zu finden waren. Dies betrifft die Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte, die jetzt nur noch in Grundzügen im Schulgesetz geregelt ist (siehe hierzu Artikel 1 Nr. 12). Im Schulgesetz ist die Größe des Regionalelternbeirats geregelt, nicht jedoch die Verteilung auf die Schularten. Innerhalb der Schularten hat es im Vergleich zu der bisherigen Regelung Verschiebungen gegeben. So gibt es zukünftig im Wahlbezirk Koblenz sowohl für die Realschulen plus als auch für die Gymnasien jeweils drei Mitglieder. Im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz gibt es zukünftig für die Realschulen

plus ebenfalls drei Mitglieder, für die Integrierten Gesamtschulen können zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Beide Veränderungen spiegeln die Schul- sowie die Elternzahlen besser wieder.

Gleiches gilt für den neuen Absatz 2, der die Regelungen zur Zusammensetzung des Landeselternbeirats enthält, die bisher in § 46 SchulG geregelt waren (siehe hierzu Artikel 1 Nr. 13.) Im Schulgesetz sind nur noch die Gesamtzahl der Mitglieder und die Verteilung auf die Regionen, nicht jedoch auf die einzelnen Schularten geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung hat sich insoweit eine Verschiebung ergeben, als dass die Gymnasien sowie die Integrierten Gesamtschulen mehr und die Realschulen plus sowie die berufsbildenden Schulen weniger Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

Da § 20 jetzt auch die Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats regelt, wurde die Überschrift entsprechend ergänzt.

Der neue Absatz 3 nimmt die Vorschriften des bisherigen Absatzes 1 auf und ergänzt diese um die Zusammensetzung der Wahlversammlungen, die bisher ebenfalls im Schulgesetz geregelt wurden. Außerdem wird eine Bestimmung ergänzt, nach der Schulleiterinnen und Schulleiter nicht als Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats gewählt werden können. Diese Regelung soll Interessenswidersprüche vermeiden, da Fallgestaltungen denkbar sind, in denen es schwierig ist, sowohl die Interessen der Elternschaft zu vertreten, als auch den Auftrag von Schulleitungen uneingeschränkt wahrzunehmen. Ähnliche Interessenswidersprüche sind auch innerhalb einer Schule denkbar, weswegen § 2 festlegt, dass Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal an Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar sind. Es ist jedoch denkbar, dass Lehrkräfte und damit auch Schulleiterinnen und Schulleiter an den Schulen, die ihre Kinder besuchen, an denen sie aber nicht selbst tätig sind, in Elternvertretungen gewählt werden. Auf diesem Wege könnten Schulleitungen in die überörtlichen Gremien der Elternschaft gewählt werden. Auch dort soll ein Interessenswiderspruch vermieden werden.

Die neuen Absätze 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 2 und 3. Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Amtszeit mit dem Schuljahr endet. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Amtsperioden der überörtlichen Elternbeiräte jeweils am Schuljahr orientieren.

Zu den Nummern 10 bis 15

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 16

Diese Änderung korrespondiert mit Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa, wonach Vertretungen für Schülerinnen und Schüler nunmehr an allen Schulen und damit auch an Grundschulen gebildet werden. Daher sind an allen Schulen und insbesondere an Grundschulen Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss vertreten. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sollen genauso wie die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I für den Schulausschuss einer mit einer Grundschule organisatorisch verbundenen Schule wählbar sein. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schule an mit Grundschulen organisatorisch verbundenen Schulen wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 3

Einige Regelungen zu der Beteiligung von schulischen Gremien finden sich sowohl im Schulgesetz als auch in der Übergreifenden Schulordnung. Da mit diesem Gesetz die im Schulgesetz geregelten Beteiligungsrechte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Schülerrechte geändert werden, sollen die entsprechenden Änderungen gleichzeitig auch in der Übergreifenden Schulordnung vorgenommen werden, damit das Regelungssystem nicht in sich inkongruent wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 1

Nach dem geänderten Schulgesetz sind die Regelungen für den Unterrichtsbesuch von Eltern zukünftig nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu treffen. Diese Änderung soll auch in der entsprechenden Regelung in der Übergreifenden Schulordnung nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

Die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen muss zukünftig nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Die schulgesetzliche Änderung soll auch in der Übergreifenden Schulordnung nachvollzogen werden. Außerdem wird ergänzt, dass die Belange des Trägers der Schülerbeförderung berücksichtigt werden sollen.

Zu Nummer 3

Die Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit soll nach der Änderung des Schulgesetzes nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprechern erfolgen. Diese Änderung soll ebenfalls in die Übergreifende Schulordnung übernommen werden.

Zu Nummer 4

Auch bei der Festlegung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben ist zukünftig die Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erforderlich. Der Vollständigkeit halber soll dieser Hinweis auch in die Übergreifende Schulordnung aufgenommen werden.

Zu Nummer 5

Die schulgesetzlichen Anpassungen bei den Beteiligungsrechten zur Erstellung der Hausordnung sollen genauso in der Übergreifenden Schulordnung erfolgen.

Zu Artikel 4

Einige Regelungen zu der Beteiligung von schulischen Gremien finden sich sowohl im Schulgesetz als auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Da mit diesem Gesetz die im Schulgesetz geregelten Beteiligungsrechte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Schülerrechte geändert werden, sollen die entsprechenden Änderungen gleichzeitig auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vorgenommen werden, damit das Regelungssystem nicht in sich inkongruent wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 1

Die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei außergewöhnlichen klimatischen Umständen muss zukünftig nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Die schulgesetzliche Änderung soll auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

Die Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit soll nach der Änderung des Schulgesetzes nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Auch diese Änderung soll ebenfalls in die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen übernommen werden. Zusätzlich ist das Benehmen des Schulausschusses herzustellen, da in diesem Gremium an berufsbildenden Schulen auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber Mitglied sind. Auch

diese sollen über den Schulausschuss bei der Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit eingebunden werden.

Zu Nummer 3

Auch bei der Festlegung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben ist zukünftig die Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erforderlich. Der Vollständigkeit halber soll dieser Hinweis auch in die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen aufgenommen werden. Gleichzeitig wird die Vorschrift an die Regelung in der Übergreifenden Schulordnung angepasst.

Zu Nummer 4

Die schulgesetzlichen Anpassungen bei den Beteiligungsrechten zur Erstellung der Hausordnung sollen genauso in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen.

Zu Artikel 5

Die Gesetzesänderung soll zum nächsten Schuljahresbeginn und damit am 1. August 2020 in Kraft treten.